



Gesuch Miete Leihgegenstände

Gesuchsteller	Name:	
	Adresse:	
	Telefon: E-Mail:	
Datum Beginn	Tag/Datum: Zeit:	
Datum Rückgabe	Tag/Datum: Zeit:	
Gewünschte Leihgegenstände	<input type="checkbox"/> Kaffeemaschine <input type="checkbox"/> Warmhaltebehälter <input type="checkbox"/> Beamer <input type="checkbox"/> Leinwand <input type="checkbox"/> Geschirr <input type="checkbox"/> Tische Mehrzweckhalle <input type="checkbox"/> Stühle Mehrzweckhalle <input type="checkbox"/> Festtischgarnitur <input type="checkbox"/> Stehtische	Anzahl (max. 2): Anzahl (max. 2): Personenanzahl: Anzahl: Anzahl: Anzahl (max. 5): Anzahl (max. 10):
Bemerkungen	Ich habe von den Bestimmungen für die Miete von Leihgegenständen und der Gebührenordnung Kenntnis genommen. Mit der Unterschrift erklärt er/sie sich damit einverstanden.	
		Datum:

Gebührenordnung gültig ab 01. Januar 2019			
Festtischgarnituren (5 Stück vorhanden) - Ortsvereine * ¹⁵ - Private und Auswärtige Vereine	Gratis 10.00	Mietgebühr pro Garnitur (2 Bänke und ein Tisch) pro Benutzung (max. 2 Tage). Bei Benutzung von mehr als 2 Tagen erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	
Bistros (10 Stück vorhanden) - Ortsvereine * ¹⁵ - Auswärtige Vereine/Private	Gratis 5.00	Mietgebühr pro Tisch, pro Benutzung (max. 2 Tage). Bei Benutzung von mehr als 2 Tagen erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	
Tische der Mehrzweckhalle - Ortsvereine * ¹⁵ - Auswärtige Vereine/Private - Kommerzielle Veranstalter	Gratis 5.00 10.00	Mietgebühr pro Tisch, pro Benutzung (max. 2 Tage). Bei Benutzung von mehr als 2 Tagen erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	
Stühle der Mehrzweckhalle - Ortsvereine * ¹⁵ - Auswärtige Vereine/Private - Kommerzielle Veranstalter	Gratis 5.00 10.00	Mietgebühr pro 6 Stühle, pro Benutzung (max. 2 Tage). Bei Benutzung von mehr als 2 Tagen erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	
Geschirrmiete ausserhalb der Mehrzweckhalle - Ortsvereine * ¹⁵ - bis 30 Personen/Tag - bis 100 Personen/Tag - über 100 Personen/Tag - Pfannen, Wärmebehälter	Gratis 40.00 60.00 80.00 20/30	Bei Benutzung von mehr als 1 Tag erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	
Beamer - Ortsvereine * ¹⁵ - Auswärtige Vereine/Private - Kommerzielle Veranstalter	Gratis 20.00 30.00	Preis pro Benutzungstag. Bei Benutzung von mehr als 1 Tag erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	
Leinwand Format 16:9 (174x310cm) - Ortsvereine * ¹⁵ - Auswärtige Vereine/Private - Kommerzielle Veranstalter	Gratis 20.00 30.00	Preis pro Benutzungstag. Bei Benutzung von mehr als 1 Tag erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	

*15 Auch für von Einwohnern organisierte Dorfpartys.

*16 Pfannen/Wärmebehälter sind die Gebühren pro Ausgabe für Einwohner CHF 20.-- und für Auswärtige CHF 30.--.

*17 Die Tische und Stühle dürfen nur in trockenen Verhältnissen gebraucht werden, für Schäden haftet der Mieter.

Bestimmungen zur Miete von Leihgegenständen

(sofern im Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen sind)

1 Mietzeit

Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Bei Reservierungen werden die Geräte in der Regel zum gewünschten Termin bereitgestellt. Eine Verfügbarkeitsgarantie kann nicht gegeben werden.

2 Verlängerung der Mietzeit

Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters möglich und wird gewährt, soweit nicht Reservierungswünsche anderer Mieter entgegen stehen.

3 Abholung und Rückgabe

Die Geräte müssen abgeholt und zum Ende der vereinbarten Mietzeit zurückgebracht werden

4 Zustand der Geräte

Der Mieter bestätigt, dass er die Geräte betriebsfähig und gereinigt und ggf. mit allem Zubehör übernimmt. Abweichungen müssen bei Abholung schriftlich festgehalten werden. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät sorgfältig zu behandeln und nur zum vorgesehenen Gebrauch zu benutzen.

5 Reinigung

Die Mietgeräte sind vor der Rückgabe zu reinigen und betriebsfertig zurück zu geben.

6 Gerätemängel

Zeigt sich beim Betrieb des Gerätes ein Mangel oder eine Beschädigung, tritt ein Defekt oder eine Betriebsstörung auf, so hat der Mieter die Nutzung sofort einzustellen, um weitere Beschädigungen zu vermeiden. Weiterhin ist der Vermieter unverzüglich zu informieren und nach dessen Weisung ist das Gerät zurückzugeben. Für unsachgemäßen Gebrauch und hierdurch entstehende Schäden haftet der Mieter.

7 Haftung

Der Mieter verpflichtet sich, die Sicherheitsbestimmungen für das jeweilige Gerät zu beachten. Der Vermieter weist den Mieter jeweils in die Gebrauchs- und Sicherheitsvorschriften des Gerätes ein und übergibt eine gerätebezogene Gebrauchsanweisung. Er haftet jedoch nicht für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Mieter ist verpflichtet, sich insoweit selber die notwendigen Informationen zu beschaffen.

Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Personenschäden des Mieters oder Dritter, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Bedienung oder der Nutzung der Mietgeräte stehen.

8 Nutzung

Die Vermietung erfolgt ausschließlich für private Zwecke eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen

9 Verlust

Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Mietzeit entstehen, sowie Schäden durch Transportunfälle etc. gehen voll zu Lasten des Mieters (Wiederbeschaffungswert) Die Mietgeräte sind grundsätzlich Eigentum des Vermieters.

10 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dem Mietvertrag sind - die gesetzlichen Ausnahmen vorbehalten - vor Anrufung des Richters der kantonalen Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten zu unterbreiten. Als Gerichtsstand gilt der Ort der gemieteten Sache.